



Erläuterungsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag

1. Was ist der Fremdenverkehrsbeitrag?

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist eine kommunale Abgabe, die an den Markt zu entrichten ist. Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) ermächtigt Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben.

2. Warum erhebt die Marktgemeinde Bad Endorf einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Die Marktgemeinde Bad Endorf trägt jedes Jahr erhebliche Aufwendungen, um die bereitgestellte touristische Infrastruktur zu erhalten, zu entwickeln und auszubauen. Hierunter fallen zum Beispiel die laufenden, nicht gedeckten Ausgaben aus dem Betrieb verschiedener gemeindlicher Einrichtungen. Zu nennen sind hier die Orangerie, der Kurpark, das Haus des Gastes, der Bauernmarkt, die Tourist-Information, Toilettenanlagen, Kosten für das Veranstaltungswesen, Märkte, Theater, Gästeführungen, Kurkonzerte, Feste, Ausstellungen, Kleinkunst u. v. m. Darüber hinaus entfallen auf Werbemaßnahmen für den Fremdenverkehr (Gastgeberverzeichnis, Info-Prospekte, Kartenmaterial, Internet, Soziale Medien etc.) größere ungedeckte Ausgaben. Auch die Unterhaltung der Rad-, Wander- und Spazierwege, Badeplätze, Brücken, Beschilderungen sowie die Säuberung und Pflege des Ortsbildes zählen hierzu. Die von der Marktgemeinde Bad Endorf bereitgestellte touristische Infrastruktur zieht eine große Zahl von Übernachtungs-Gästen, Tages-Besuchern und Ortsfremden an, wodurch ggf. für Ortsansässige von einem (unmittelbaren oder mittelbaren) wirtschaftlichen Vorteil durch den Fremdenverkehr auszugehen ist.

3. Von wem wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Im Gegensatz zum Kurbeitrag wird der Fremdenverkehrsbeitrag nicht von Touristen, sondern nur von den selbständig tätigen, natürlichen und juristischen Personen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften, bei denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhoben. Auch ein mittelbarer Vorteil reicht für die Beitragspflicht aus, z. B. bei einer indirekten Bevorteilung eines freiberuflich Tätigen, durch dessen direkt bevorteilten Kundenkreis. Ebenso ist es nicht zwingend, dass es sich bei der Tätigkeit um eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit handelt. So können neben Gewerbetreibenden u. a. auch Freiberufler (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Künstler, Steuerberater und Rechtsanwälte) zur Abgabe herangezogen werden.

4. Welcher Personenkreis zählt als Ortsfremd?

Ortsfremde sind nicht nur Touristen, sondern auch Personen die sich in dem Gemeindegebiet aufhalten, aber nicht Einwohner sind und nicht dauerhaft in der Gemeinde beruflich tätig sind. Dies können also auch Tagesausflügler, Pendler oder Personen aus Nachbargemeinden sein.

5. Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichem Unternehmen in Wettbewerb stehen.



6. Gibt es die Möglichkeit vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit zu werden, sofern die Umsätze nicht im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen?

Eine Befreiung ist leider nicht möglich. Maßgeblich für die Beitragspflicht ist, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass ein Betrieb oder Unternehmen von den Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr profitiert. Solange die hergestellten bzw. vertriebenen Produkte und Waren und/oder auch Dienstleistungen im Gemeindegebiet Bad Endorf nachgefragt werden und deren Absatz durch die Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr positiv beeinflusst werden, besteht eine Beitragspflicht. Hier erwachsen dem Betrieb/Unternehmen im Ergebnis wirtschaftliche Vorteile.

7. Wie berechnet sich der Fremdenverkehrsbeitrag?

Als Berechnungsgrundlage dient der im Vorjahr erzielte Umsatz ohne Mehrwertsteuer. Dieser Nettoumsatz wird mit einem Reingewinnsatz und einem Vorteilssatz multipliziert. Dieser Messbetrag wird dann noch mit dem festgelegten Beitragssatz der Gemeinde multipliziert.

a) Reingewinnsatz (Richtsatz)

Die Richtsätze werden vom Bundesministerium der Finanzen, je nach Betriebs-/Gewerbeart ermittelt und herausgegeben. Die Gemeinde Bad Endorf verwendet diese, um den Reingewinnsatz zu ermitteln. Gibt es für einen Betrieb z. B. keinen Richtsatz in der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Richtsatzsammlung, so orientiert sich dieser an anderen vergleichbaren Betrieben.

b) Vorteilssatz

Der Vorteilssatz ist der Anteil, der dem Betrieb/Unternehmen wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr bringt oder bringen könnte. Dieser wird von der Gemeinde im Einzelnen geschätzt, wobei

die Gemeinde einen Ermessensspielraum hat und auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen Beitragspflichtigen abstellt. In die Schätzung fließen unterschiedliche Kriterien ein, wobei insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Lage im Gemeindegebiet zu berücksichtigen ist. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, wie sich die Waren- und Dienstleistungsangebote des jeweiligen Betriebs an Einheimische oder den Fremdenverkehr (oder beides) richten, welche Art von Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, ob besondere Angebote mit Fremdenverkehrsbezug vorliegen, welchen Umfang die Tätigkeit hat, wie das Einzugsgebiet beurteilt wird und wo der Betrieb im Gemeindegebiet verortet ist.

c) Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags

Beitrag aufgrund Grundlage des Gewinns (a) und des Umsatzes (b)

- a) $\text{EST* - oder KSt** -pflichtiger Gewinn} \times \text{Vorteilssatz} \times \text{Beitragssatz}$
- b) $\text{Umsatz} \times \text{Vorteilssatz} \times \text{Mindestbeitragssatz}$

Nach der Fremdenverkehrsbeitragssatzung ist der höhere Betrag aus der Berechnung a) oder b) als Beitragsschuld festzusetzen***

Beispiel fiktiver Gastronomie-Betrieb mit einem Gewinn von 45.000 € und einem Umsatz von 400.000 €.

- a) $45.000 \times 40\% \times 4\% = 720 \text{ €}$
- b) $400.000 \times 40\% \times 0,5\% = 800 \text{ €}$

Nach der Fremdenverkehrsbeitragssatzung sind 800 € als Beitragsschuld festzusetzen.

*EST (Einkommenssteuer), **KSt (Körperschaftsteuer)

***siehe hierzu § 3 Abs. 1-5 Beitragsermittlung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages



8. Wie wird der Umsatz künftig abgefragt?

Der Markt Bad Endorf schreibt die Beitragspflichtigen Mitte des dritten Quartals an und bittet per Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages um Mitteilung des ESt.- oder KSt.-pflichtigen Gewinns und des erwirtschafteten Nettoumsatzes. Der Umsatz wird pro Betriebsstätte abgegeben. Wenn an einer Betriebsstätte mehrere Geschäftszweige betrieben werden (z. B. Hotel und Restaurant, Tankstelle und Kiosk), wird für jeden Geschäftszweig eine eigene Umsatzmeldung erforderlich, da sich hier die Richtsätze und die Vorteilssätze unterscheiden können.

9. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das Kalenderjahr erhoben. Daher werden alle Betriebe jährlich angeschrieben und die Umsätze des Vorjahres abgefragt.

10. Was passiert, wenn ein Betrieb die Umsätze nicht mitteilt?

Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet der Marktgemeinde Bad Endorf die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Gemeinde schickt hierzu eine Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages, sowie ein Erinnerungsschreiben mit jeweiliger Rückmeldefrist an die Beitragspflichtigen. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine belastbaren Zahlenvorliegen, kann eine Fristverlängerung schriftlich beantragt werden. Sollte die Gemeinde keine Rückmeldung auf Ihre Mitteilungen erhalten oder erhält sie nicht die vollständigen Unterlagen und/oder Nachweise zurück, ist sie berechtigt die erforderlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen oder die Beitragsermittlung zu schätzen. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

11. Wo sind weitere Informationen zu finden?

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Marktgemeinde Bad Endorf können Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.bad-endorf.de/bad-endorf.de/buerger-und-rathaus/gemeinde/buergerservice/ortsrecht-satzungen/fremdenverkehrsbeitrag.pdf> einsehen.

Die aktuelle Richtsatzsammlung vom Bundesministerium der Finanzen (für die einzelnen Branchen) finden Sie auf deren Homepage.

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinde Markt Bad Endorf

Steueramt

Bahnhofstraße 6

83093 Bad Endorf

Telefon: 08053 – 300845

E-Mail: steueramt@bad-endorf.de